

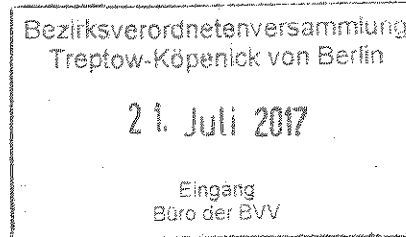
BA Treptow-Köpenick  
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und  
öffentliche Ordnung  
Bezirksstadtrat

.07.2017

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos

über

Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0210 vom 30.06.2017  
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer- Bündnis 90 / Die Grünen**

**Betr.: Ordnungsaufgaben und Kontrollen der Energieeinsparverordnung (EnEV) II**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wer ist für die Ordnungsaufgaben und Kontrollen der Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV) in Berlin zuständig?
2. Meiner Kenntnis nach sind die Bauaufsichtsbehörden der Bezirke für die Ordnungsaufgaben nach der EnEV zuständig, sieht das Bezirksamt dies anders?
3. Wie viele Mitarbeiter /- innen sind im Bezirksamt mit der Einhaltung und Kontrolle der Energieeinsparverordnung (EnEV) für das bezirkseigene Portfolio beschäftigt?
4. An wen können sich betroffene Mieterinnen und Mieter wenden, wenn sie feststellen, dass der Eigentümer der Einhaltung der EnEV nicht nachkommt?
5. Wie viele Kontrollen auf die Einhaltung der EnEV wurden bei der Sanierung, Errichtung und Erweiterung von Gebäuden jemals gemacht und welches Ergebnis hatten diese Kontrollen?
6. Welche Möglichkeiten sieht das Bezirksamt, um Kontrollen über die Einhaltung der EnEV bei der Sanierung, Errichtung und Erweiterung von Gebäuden wirksamer nachzukommen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Antwort zu 1.:

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens u.a. die Ordnungsaufgaben aufgrund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (vgl. ZustKat OrdNr. 15 Abs. 1 j), zuständig hierfür sind die bezirklichen Bauaufsichtsbehörden.

Die Überwachungs- und Ordnungsaufgaben, sowie Ordnungswidrigkeitstatbestände und Bußgelder ergeben sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften des § 27 EneV 2009 Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 8 EnEG 2009 (Bußgeldvorschriften) sowie dem ASOG.

Antwort zu 2.:

Das sieht das Bezirksamt nicht anders, vgl. Antwort zu Frage 1.

Antwort zu 3.:

Zuständig im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (FB BWA) sind alle 17 technischen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Bauaufsicht und die 2 Mitarbeiterinnen der Wohnungsaufsicht.

Antwort zu 4.:

Mieterinnen und Mieter können sich grundsätzlich an die genannten Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen des FB BWA wenden.

Antwort zu 5.:

In Berlin gilt mit der EnEV-Durchführungsverordnung Berlin (EnEV-DV Bln) 2009, geändert durch VO vom Dezember 2010 seit dem 31.12.2009 ein Vier-Augen-Prinzip. Dies hilft bei der Kontrolle von Nachweisen über die Einhaltung der Energieeinsparverordnung und der EnEV-konformen Bauausführung. Die Kontrolle führen anerkannte Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung (PsVeGP) durch. Die Nachweise nach der EnEV sind unabhängig von bauordnungsrechtlichen Verfahren zu führen.

Verantwortlich für die Einhaltung der EnEV ist die Bauherrin/der Bauherr, die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer bzw. die Betreiberin/der Betreiber von Anlagen.

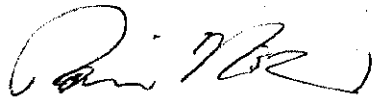
Nachweise, Bescheinigungen etc. sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde lediglich auf Verlangen vorzulegen, im Fall etwa von (begründeten) Anzeigen o.ä.. Die EnEV-Nachweise sind seit Inkrafttreten der EnEV-Durchführungsverordnung Berlin (EnEV-DVO Bln) keine bautechnischen Nachweise im Sinne der BauO Bln mehr.

Umfang und Tiefe der behördlichen Überwachung nach § 7 EnEG zur Einhaltung der Anforderungen der EnEV liegen im Ermessen der zuständigen Bauaufsicht und sind bezogen auf den Einzelfall. Die Überwachung nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorgaben kann sich auf (begründete) Anzeigen Beteiligter, Meldungen der bevollmächtigten Schornsteinfegermeister (BSFM) oder Hinweise von zukünftigen Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung beschränken.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des FB BWA führen keine eigenen Kontrollen durch.

Antwort zu 6.:

Der Gesetzgeber sieht hier die grundsätzliche Verantwortung bei den am Bau Beteiligten und bei den Prüfsachverständigen; verstärkte Kontrollen durch die Ordnungsbehörden werden weder für erforderlich gehalten, noch sind diese personell und fachlich realisierbar.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

**"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016:**

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.  
VIII/0210

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	0	1,75	97,93 €
	höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....)



aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

97,93 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von:**

125,14 €